



Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und -kabel, Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel

Seite: 1
Seiten gesamt: 4
Erst. 07.10.2021
Änd. Datum: 28.04.2022
Revision: R01

Das Merkblatt ist von allen Bauunternehmern oder sonstigen Dritten respektive deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG durchführen wollen.

**Störungsmeldestelle
(Tag und Nacht)
06281 - 51051**

Eine Beschädigung der Leitungen oder Anlagen führt zu einer Versorgungsunterbrechung bei einzelnen Kunden oder sogar in großen Teilen des Versorgungsgebiets. Dies kann evtl. folgenschwere Auswirkungen haben und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen oder an Sachgütern Schäden verursachen (z.B. Stromausfall in Krankenhäusern oder in der Datenverarbeitung, Erdgasausströmungen oder der Ausfall der Wasserversorgung z.B. für den Brandschutz).

Deswegen stellt die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG besonders hohe Ansprüche an die Betriebssicherheit der Versorgungseinrichtungen und fordert einen sorgfältigen Umgang mit diesen.

Bitte prüfen Sie bei Planabholung, ob die beiliegenden Pläne den Planungs- bzw. Baubereich vollständig abdecken. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die entsprechenden Pläne umgehend nachzufordern. In den Planunterlagen sind ausschließlich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG eingetragen. Die Unterlagen von anderen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bei den betreffenden Unternehmen einzuholen

(Achtung!

Auch andere Versorger betreiben im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG Leitungsanlagen!).

Die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt. Sie liegen im Allgemeinen in Tiefen von 60 bis 180 cm. Ca. 30 cm über den Leitungen ist in der Regel ein Trassenband verlegt. Geringere oder größere Verlegetiefen sind bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten nicht auszuschließen und können daher auch nicht immer den ausgehändigten Bestandsplänen entnommen werden. Bei Leitungen, die im Spülbohrverfahren verlegt wurden, ist kein Trassenband verlegt.

Für Rückfragen und Hinweise stehen wir Ihnen gerne während unserer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Verantwortlichkeit und Haftung

Die im Erdreich verlegten Leitungen und Kabel der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung, Fernmeldeanlagen und ähnliches sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen.

Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Bei Erdarbeiten jeder Art muss der Bauunternehmer damit rechnen, Leitungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG anzutreffen. Jeder, der eine Beschädigung an Leitungen verursacht, ist den Stadtwerken Buchen GmbH & Co KG gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet. Er hat nach der Bauordnung nicht nur mit einer Geldbuße zu rechnen, sondern auch nach § 330 des Strafgesetzbuches wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln mit einer Bestrafung.

Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§ 222 (Fahrlässige Tötung), 229 (Fahrlässige Körperverletzung), 306- 310a (Brandstiftung), 313 (Herbeiführung einer Überschwemmung), 316b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (Beschädigung wichtiger Anlagen) und 319 (Baugefährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat der Schädiger ferner mit – unter Umständen sehr weitgehenden – Ersatzansprüchen aller SWB-Kunden zu rechnen, bei denen infolge der Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung aufgetreten ist, die ihrerseits zu einem Produktionsausfall und damit zu Verlusten geführt hat.

Erkundigungspflicht und Planauskunft

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315.

Vor Aufnahme der genannten Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken hat das bauausführende Unternehmen bei allen in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen unmittelbar vor Baubeginn eine aktuelle Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen in Nähe der Arbeitsstelle einzuholen.

Die Zeitspanne zwischen Auskunftseinholung und Beginn der Arbeiten darf maximal 7 Tage betragen. Wird die Zeitspanne überschritten, so ist eine erneute Auskunft einzuholen!

Die Vervielfältigung und Weitergabe der Planauskünfte an Dritte ist nicht gestattet (Schutzvermerk nach DIN 34).

Zur genauen Festlegung von unmaßstäblich in den Bestandsplänen eingetragenen Leitungstrassen dienen ausschließlich die angegebenen Maße. Soweit keine oder keine ausreichenden Maße angegeben sind, muss die Lage der Leitung je nach Bedarf durch Aufgrabung von Hand ermittelt werden. Wenn keine Hausanschlüsse eingezeichnet sind, müssen auch diese durch Probegrabungen vor Ort und von Hand ermittelt werden. Der Bauunternehmer hat sich laut Rechtsprechung durch eigene Querschnitte den erforderlichen Grad von Gewissheit über den Verlauf erdverlegter Leitungen zu verschaffen.

Für Abweichungen des Leitungsverlaufes von den Planunterlagen wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Die automatische E-Mail-Antwort der Stadtwerke Buchen gilt als Eingangsbestätigung der Planauskunft. Die Aufnahme der Arbeiten ist den Stadtwerken Buchen rechtzeitig mitzuteilen.

Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Diejenigen, die Erdarbeiten ausführen, haben äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere folgendes zu beachten:

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z. B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.

Bei Stromversorgungskabeln besteht neben der Sachbeschädigung auch die Gefährdung von Leib und Leben der arbeitenden Personen durch Stromeinwirkung. Bei Beschädigung von Gasrohrleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts, u. U. mit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr. Bei Beschädigung von Wasserleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen mit der Folge des Absinkens und Einstürzens.

In jedem Falle sind zu beachten die VOB, Teil C mit den dort genannten DIN-Normen und das DVWG - Hinweisblatt GW 315, insbesondere wird auf die DIN 18300 verwiesen und die jeweils neuesten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen- ZTVA-StB“

Vor der Aufnahme der Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken muss deshalb grundsätzlich rechtzeitig der Bauausführende sich über den letzten Stand der Pläne bei der zuständigen Betriebsstelle der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG erkundigen, um Informationen darüber zu erhalten, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsleitungen verlegt sind.

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrern, Pickeln, Spaten, Stoßeisen usw.) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Sie sind so zu handhaben, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Leitungen in das Erdreich eindringen.

Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u.a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden.

Sind Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind in Eigenregie der bauausführenden Firma durch Suchschlitze festzustellen.

Wenn mit Abweichungen der Leitungen von der bezeichneten Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von ca. 1,00 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten.

Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Jegliche Veränderung der Verlegetiefe der Wasser-, Gas-, und Stromleitungen durch Abtragen bzw. Auffüllen von Erdreich oder dergleichen ist mit den Stadtwerken Buchen GmbH & Co KG abzustimmen.

Schutzstreifen

Gas-Hochdruck-, Wassertransportleitungen und Hochspannungskabel mit einer Nennspannung größer 1kV sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt.

Dieser Schutzstreifen ist in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Für Gas-Hochdruckleitungen gilt das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblätter G 462 I und II, G 463, G 466/I und GW 315.

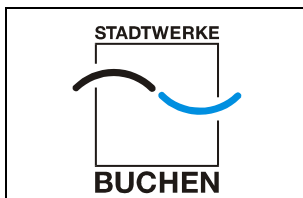
Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse überein.

Die Schutzstreifenbreite für Gas; Wasser und Stromversorgungsleitungen betragen ca.:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
bis DN 150:	4 m
über DN 150 bis DN 400:	6 m
über DN 400 bis DN 600:	8 m
über DN 600:	10 m

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
1 KV/ 20KV:	1,5 m

Die hier genannten Hinweise stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Generell haben Bauunternehmer oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.



Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und -kabel, Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel

Seite: 4
Seiten gesamt: 4
Erst: 07.10.2021
Änd. Datum: 28.04.2022
Revision: R01

Merkblatt in Kurzfassung

Wer an Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken Schäden verursacht, setzt sich den Schadenersatzansprüchen des Betreibers aus und kann darüber hinaus strafrechtlich mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug und zwar auch dann, wenn die Delikte fahrlässig begangen werden, zur Verantwortung gezogen werden.

Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten (besonders in der Nähe von Versorgungsleitungen) äußerst vorsichtig zu sein, und zur Vermeidung von Schäden folgende Hinweise zu beachten:

**Störungsmeldestelle
(Tag und Nacht)
06281 - 51051**

- ▶ Rechtzeitige Erkundigung nach dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen bei der **Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG** und **allen anderen** in Betracht kommenden Versorgungsträgern und Einsichtnahme der Pläne auf der Baustelle unmittelbar **vor** Baubeginn.
- ▶ Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht abzusichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.
- ▶ Jedes unbeabsichtigte Freilegen von Leitungen ist den Stadtwerken Buchen GmbH & Co KG sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG sofort einzustellen. Die freigelegten Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen.
- ▶ **Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG darf grundsätzlich kein Bagger oder ähnliches Gerät (spitze oder scharfe Werkzeuge, Maschinen zum Bohrverdrängungsverfahren etc.) verwendet werden.** Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage oder Verlegetiefe der Leitungen unbekannt ist.
- ▶ Eine Beschädigung der Leitungen ist sofort der **Störungsmeldestelle der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG** unter (Telefon: **06281 – 51051**) anzuzeigen.
Auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen des Korrosionsschutzes oder der Kabelisolierung sind ebenfalls zu melden.
- ▶ **Jegliche Veränderung der Verlegetiefe der Wasser-, Gas-, und Stromleitungen durch Abtragen bzw. Auffüllen von Erdreich oder dergleichen ist mit den Stadtwerken Buchen GmbH & Co KG abzustimmen.**
- ▶ Freigelegte Versorgungsleitungen sind erst nach gründlicher Prüfung und nach Abstimmung mit den Stadtwerken Buchen GmbH & Co KG wieder mit geeigneten Materialien zu verfüllen. Beim Verdichten und Verfüllen sind die Versorgungsleitungen gegen Beschädigung zu schützen.
- ▶ Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für Beschädigungen an Leitungsanlagen. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Leitungen verbundenen Gefahren hinweisen.

Gefahren bei Beschädigung von Leitungen:

- ▶ **Bei beschädigten Stromversorgungskabeln, die unter Spannung stehen, besteht die Gefahr von Leib und Leben der Arbeiter, Baggerfahrer u.a. Personen durch Starkstromeinwirkung.**
- ▶ **Bei ausströmendem Gas besteht Zünd-/Explosionsgefahr. Deshalb Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden, keine elektrischen Anlagen bedienen, s o f o r t alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.**
- ▶ **Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas ausgetreten ist, Türen und Fenster öffnen.**
- ▶ **Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung.**